



Prof. Dr. Karl-E. Hain

Kleine Hausarbeit im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2025/26

„Neue Prüfung für Alt-Notare“

Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes, das insbesondere die Beurkundung von Rechtsvorgängen beinhaltet. Das Berufsrecht der Notare ist in der Bundesnotarordnung (BNotO) geregelt. Sie sieht insbesondere vor, dass die verfügbaren Notarstellen zahlenmäßig begrenzt sind, vgl. § 4 BNotO. Je nach Bundesland kann der Notarberuf neben einer Anwaltstätigkeit (sog. Anwaltsnotare) oder lediglich hauptberuflich (sog. hauptberufliche Notare) ausgeübt werden, § 3 BNotO. Unter anderem, um in Anbetracht der begrenzten Stellenanzahl eine ausgewogene Altersstruktur innerhalb des Notaramtes sicherzustellen und Einstiegsmöglichkeiten zu bewahren, ist zudem eine Altersgrenze festgesetzt, nach der Notare gemäß §§ 47 Nr. 1, 48a BNotO grundsätzlich mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs aus ihrem Amt ausscheiden.

Allerdings hat sich inzwischen die Bewerbersituation erheblich verändert. Gerade in Bundesländern, die eine Tätigkeit als Anwaltsnotare vorsehen, besteht erheblicher Bewerbermangel – ein Großteil der ausgeschriebenen Stellen bleibt dort unbesetzt. Nicht nur deshalb hat das BVerfG mit Entscheidung vom 23.09.2025 (Az. 1 BvR 1796/23) die Altersgrenze aus der BNotO für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber einen Neuregelungsauftrag erteilt. Diesem Auftrag will der Gesetzgeber nun mit dem Änderungsgesetz zur BNotO (ÄndG) folgen, das folgenden Inhalt hat:

„Änderungsgesetz zur Bundesnotarordnung

§ 47 BNotO wird folgende Ergänzung angefügt:

Das Amt des Notars erlischt durch

[...]

2. *Erreichen der Altersgrenze, wenn eine von der zuständigen Notarkammer durchzuführende Eignungsprüfung nicht bestanden wird [...].“*

Zur Begründung führt der Gesetzgeber an, die Ratio, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch eine ausgewogene Altersstruktur sicherzustellen, habe trotz der veränderten Bewerbersituation Bestand. Daher sei eine Altersgrenze für Notare weiterhin notwendig. Zudem nehme das Notaramt in der Rechtspflege eine bedeutende Stellung ein, weshalb vermieden werden müsse, dass altersbedingte Defizite eine verantwortungsvolle Ausübung verhinderten. Die Altersgrenze mit der neu angefügten Eignungsprüfung sei zum Schutze dieser Gemeinwohlbelange geeignet und auch erforderlich. Außerdem stelle sie nunmehr sicher, dass solche Notare, die ihr Amt trotz ihres Alters weiterhin uneingeschränkt ausüben könnten, im Dienst bleiben könnten. So werde nicht nur dem Mangel an Notaren entgegengewirkt, sondern auch der Eingriff in die Rechte betroffener Notare sei dadurch geringer.

N ist deutsche Staatsbürgerin und arbeitet bereits seit über 30 Jahren als Anwaltsnotarin in Schleswig-Holstein. Sie ist 70 Jahre alt und wird sich daher in Kürze der Eignungsprüfung nach § 47 Nr. 2 BNotO n.F. unterziehen müssen, um ihre Tätigkeit weiter fortsetzen zu können. Der Termin für ihre Prüfung wurde allerdings noch nicht festgesetzt. Sie sieht sich durch die Neuregelung der BNotO durch das ÄndG in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt, weshalb sie am 01.06.2026 schriftlich Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhebt. Zur Begründung führt N an, die Altersgrenze stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Berufsfreiheit dar. Sie sei fest entschlossen, ihren Beruf auch über das 70. Lebensjahr hinaus auszuüben, weshalb sie nun gezwungen sei, sich der Prüfung zu unterziehen. Sie weist zudem – zutreffend – auf den extremen Bewerbermangel insbesondere in solchen Ländern hin, in denen das Anwaltsnotariat ausgeübt wird. Daher sei die Altersgrenze in der neu geregelten Form jedenfalls dort nicht geeignet, um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten. Sie sehe es nicht ein, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Schließlich habe sie bereits die anspruchsvollen Prüfungen im Rahmen ihrer

Ausbildung zur Notarin bestanden, was als Gewähr für ihre berufliche Eignung ausreichen müsse.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Bearbeitungsvermerk:

*Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des ÄndG ist auszugehen. Es ist von einer Anwendbarkeit der Grundrechte des GG auszugehen – Auf Vorschriften des Unionsrechts ist nicht einzugehen. **Weitere Grundrechte neben Art. 12 GG sind nicht zu prüfen.***

Bearbeitungszeitraum:

27.02.2026 bis 10.04.2026. Auf die Bearbeitung sollen nicht mehr als drei Wochen verwendet werden.

Bearbeitungsumfang:

*Beim Verfassen des Gutachtens sind folgende Formalia einzuhalten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitenrand links 7 cm, Seitenrand rechts 1 cm, Seitenrand oben und unten jeweils 2 cm. Fußnoten sind in Schriftgröße 10 mit einem Zeilenabstand von 1,0 zu gestalten. Der Umfang des Gutachtens ist auf **maximal 15 Seiten** (inklusive Fußnoten, Leerzeichen etc.) begrenzt. Text, der über diese Seitenzahl hinausgeht, wird nicht gewertet.*

Bearbeitungsweise und Abgabe:

Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt dürfen ausschließlich Matrikelnummer und Prüfungsnummer (z.B. PAW01234) angegeben werden. Ihr Name darf nicht erscheinen und die Arbeit darf nicht unterschrieben werden.

Voraussetzung für die Bewertung ist die fristgerechte Anmeldung in KLIPS (siehe www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html). Nach Ablauf der Anmelde- und

Abmeldefrist erhalten alle angemeldeten Studierenden eine Upload-Möglichkeit auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/>. Nur fristgerecht über dieses Portal eingereichte Arbeiten werden bewertet. Die Hausarbeit ist als eine einzige durchsuchbare PDF-Datei im Format PDF/A einzureichen. Eine Abgabe per E-Mail ist nicht zulässig. Da Sie sich beim Upload der Hausarbeit über Ihren Uni-Studierendenaccount authentisieren, ist die Abgabe eines zusätzlichen "Erklärungsbogens" nicht vorgesehen.